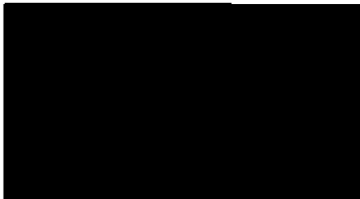


Staatliches Schulamt • Postfach 2104 • 63411 Hanau



Aktenzeichen

J2-HDSIG- 16/9

Bearbeiter
Durchwahl

06181 9062- [redacted]

E-Mail

[redacted]@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

22.11.2024

Datum

20.12.2024

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang**

Ihre Anfrage zum Thema „Anzahl der Beschäftigten“

Sehr geehrte(r) [redacted]

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 16.09.2024 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen geführt wird.

Sie begehrten folgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„Nach Auskunft und Beratung verschiedener Schulämter vor den Sommerferien mir gegenüber erbitte ich eine anonymisierte Liste in der Form, wie sie für die Wahlvorstände der jüngsten Personalratswahlen generiert wurden, um die Wahlberechtigten zu erfassen und den jeweiligen Wähler*innengruppen zuordnen zu können.

Von Interesse und somit im Umfang der Listen ggf. reduzierbar ist:

a) Wie viele Beschäftigte in den jeweiligen Schulen/Dienststellen/Personalbereichen vorhanden sind.

Hessen-Homburg-Platz 8
63452 Hanau
Telefon 06181 9062-0
Fax 06181 9062-199

E-Mail:
poststelle.SSA.Hanau@kultus.hessen.de
Internet:
www.schulamt-hanau.hessen.de

Anrufe bitte nur:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
09:00 h – 12:00 h und
Dienstag und Donnerstag
14:00 h – 15:00 h
Besuche bitte nur nach Terminvereinbarung

b) Wie viele davon (a) in den jeweiligen Schulen/Dienststellen/Personalbereichen Beschäftigte/Angestellte und wie viele Beamt*innen sind. Externe Beschäftigte sind nicht von Interesse.

c) In welchem Umfang an den jeweiligen Schulen/Dienststellen/Personalbereichen Personen mit welchen Amts- oder Dienstbezeichnungen vorhanden sind - gemeint sind hier Lehrkräfte, Förderschullehrer*innen, Erzieher*innen, Rektor*innen, Konrektor*innen usw.

Ich bitte darum, die jeweiligen Zahlen stets für die jeweilige Schule zu erhalten. Es geht explizit nicht um Gesamtzahlen in Ihrem Schulamtsbezirk, sondern um die einzelnen Schulen.

Gerne können Sie mir die anonymisierten, tabellarischen Listen wie den Wahlvorständen zur Verfügung stellen. Eine Zählung kann gerne auch meinerseits erfolgen.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 80 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind. Sollten diese Gesetze nicht einschlägig sein, bitte ich Sie, die Anfrage als Bürgeranfrage zu behandeln.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf § 85 HDSIG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 HUIG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail. Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.“

Mit Datum 01.11.2024 haben Sie Ihre Anfrage wie folgt eingeschränkt (Schreibweise wie im Original):

„Um meine Anfrage in den Bereich einer kostenfreien Anfrage von geringerem Aufwand zu bringen, reduziere ich meine Anfrage dahingehend, dass auf die Auskunft zu Gymnasien und Berufsschulen verzichtet wird.

Ich halte meine derart veränderte Anfrage hiermit aufrecht und gehe von einer neuen Monatsfrist im Sinne des HDSIG aus.“

Mit Datum 14.11.2024 haben Sie Ihre Anfrage nochmals wie folgt eingeschränkt (Schreibweise wie im Original):

„Um meine Anfrage in den Bereich einer kostenfreien Anfrage von geringerem Aufwand zu bringen, reduziere ich meine Anfrage dahingehend, dass nur noch hinsichtlich der Schulen in der Schulform Grundschule angefragt wird.

Ich halte meine derart veränderte Anfrage hiermit aufrecht und gehe von einer neuen Monatsfrist im Sinne des HDSIG aus.“

Mit Datum 22.11.2024 haben Sie Ihre Anfrage nochmals wie folgt geändert (Schreibweise wie im Original):

„Mithin haben Sie mehrfach geprüft, ob meiner Anfrage hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten stattzugeben ist. Bei jeder dieser Prüfungen sind Sie zu dem Prüfergebnis gekommen, dass die Informationen zu der jeweiligen beschäftigten Person, ihren aktuellen Dienststellen sowie die Art der Beschäftigung (z.B. tarifbeschäftigt oder verbeamtet) nicht in einem Dokument vorliegt und offensichtlich auch nicht aus einem Datenbestand in ein Dokument exportierbar sind.

Ebenso für die Ermittlung der reinen Anzahl der Beschäftigten an einer einzelnen Schule benötigen Sie nach Ihrer wiederholten Prüfung mehrere verschiedene Quellen (selbst für eine einzelne Schulform).

Es ist davon auszugehen, dass nach diesen wiederholten Prüfungen die amtliche Information bei Ihnen vorliegt, um wie viele verschiedene Quellen es sich handelt, die zur Ermittlung des vorliegenden Auskunftersuchen benötigt würden. Und es sollte Ihnen als amtliche Information vorliegen, wie diese unterschiedlichen Quellen heißen oder genannt werden.

- a) Ich bitte hiermit um Auskunft zu eben diesem Ergebnis ihrer Prüfungen hinsichtlich dieser Anzahl und der Art/Name dieser Quellen/Dokumente/amtlichen Informationen, in denen die genannten Informationen in Ihrer Behörde betreffend der Beschäftigten vorgehalten werden und aus ebendiesen zusammengetragen werden müssten.
- b) Ich bitte um einen jeweils exemplarischen, um die personenbezogenen Daten geschwärzten Auszug aus eben diesen unterschiedlichen Dokumenten zu drei von Ihnen frei zu wählenden Beschäftigten. Es ist lediglich die Struktur/Aufbau der jeweiligen Quelle (z.B. für den Namen und die Dienststelle, für die Beschäftigungsart usw.) von Interesse.

Gerne verstehen Sie dies als neue Anfrage im Sinne des HDSIG, wenn dies für Sie organisatorisch bedeutsam sein sollte.“

Ihre Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 80 Abs. 1 HDSIG erstreckt sich auf vorhandene amtliche Informationen. Vom Anspruch umfasst sind amtliche Informationen nach § 80 Abs. 1 Satz 3 HDSIG, d. h. die bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorliegenden, amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung – Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen gehören nicht dazu. Soweit der Antrag die Mitteilung von rechtlichen Auskünften oder Bewertungen beinhaltet, unterliegen diese nicht dem Anspruch auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG.

Bei dem mittels a) angefragten Ergebnis der Prüfung handelt es sich nicht um amtliche Informationen im Sinne der o. g. Definition des HDSIG. Eine „Aufzeichnung“, also eine Verkörperung der amtlichen Informationen, in diesem Sinne liegt gerade nicht vor. Die Zusammensetzung bzw. das händische Zusammentragen der mit der Ausgangsanfrage beantragten amtlichen Informationen ist selbst keine amtliche Information.

In den Ihnen übermittelten Bescheiden vom 30.10.2024, 08.11.2024 und 21.11.2024 wurde Ihnen überdies jeweils die Erhebung der Kosten im Sinne des § 88 Abs. 1 Satz 1 u. 2 HDSIG ausreichend begründet.

Hinsichtlich der Frage b) wird auf § 85 Abs. 2 Satz 1 HDSIG hingewiesen, wonach im Antrag die begehrten Informationen möglichst genau umschrieben werden sollen. Ihre Anfrage kann mangels Bestimmtheit nicht beantwortet werden.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

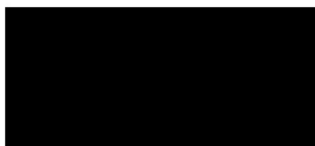
Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (<https://kultus.hessen.de/datenschutz>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ass.'in jur.